STÄDTISCHES
HEINRICH-HEINE-GYMNASIUM
METTMANN

Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte am HHG



1. Grundsätze

Mobile digitale Endgeräte gehören zum Alltag junger Menschen. Klare und verbindliche Regeln sollen dazu beitragen, konzentriertes Lernen zu ermöglichen, Ablenkungen zu vermeiden, Persönlichkeitsrechte zu schützen und das soziale Miteinander am Heinrich-Heine-Gymnasium zu fördern. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien befähigt werden.

Diese Regelung gilt insbesondere für Smartphones, Smartwatches, Smartglasses und vergleichbare Kommunikationsgeräte sowie für Kopfhörer und anderes Zubehör. Für die am HHG als Lernmittel eingesetzten iPads gelten die besonderen Bestimmungen dieser Regelung.

2. Nutzung im Schulalltag

Die Nutzungs- und Aufbewahrungsregeln in Abschnitt 2 gelten ab dem allgemeinen Unterrichtsbeginn um 7.55 Uhr bis zum Verlassen des Schulgeländes und umfassen die Schulgebäude, den Schulhof und die Sportanlagen.

2.1. Smartphones und andere Kommunikationsgeräte

Die Nutzung von Smartphones und anderen privaten Kommunikationsgeräten ist grundsätzlich untersagt. Die Geräte dürfen mitgeführt werden, müssen jedoch ausgeschaltet oder in den Flugmodus versetzt und nicht sichtbar verstaut sein. Smartwatches dürfen getragen, jedoch ausschließlich zur Anzeige der Uhrzeit genutzt werden. Sie müssen sich im Flugmodus befinden. Smartglasses dürfen auf dem Schulgelände nicht getragen werden. Sie müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Kopfhörer dürfen nicht getragen werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zulässig.

Eine Lehrkraft kann die Nutzung eines Smartphones oder eines anderen digitalen Endgeräts zeitlich begrenzt zu Unterrichtszwecken oder aus einem anderen nachvollziehbaren schulischen Anlass erlauben. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes legen die verantwortlichen Lehrkräfte den zulässigen Nutzungsrahmen fest.

2.2. Nutzung der iPads

Das iPad ist am HHG in annähernd allen Jahrgangsstufen ein reguläres schulisches Lern- und Arbeitsmittel. Im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft, wann und in welcher Form das iPad eingesetzt wird. Zu Beginn einer Unterrichtsstunde bleibt es geschlossen beziehungsweise verstaut, bis die Lehrkraft seine Nutzung erlaubt. Wird das iPad nicht benötigt, ist es entsprechend der Vorgabe der Lehrkraft zu schließen oder zu verstauen.

Das iPad darf während des Schultages ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Die private Nutzung, insbesondere für soziale Medien, private Nachrichten, Spiele, Streamingangebote oder vergleichbare Zwecke, ist nicht gestattet. Während der Pausen bleiben die iPads grundsätzlich geschlossen und verstaut. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen ihre iPads in Freistunden für schulische Zwecke nutzen. Kopfhörer dürfen in Verbindung mit dem iPad nur verwendet werden, wenn eine Lehrkraft dies für eine schulische Aufgabe ausdrücklich erlaubt.

Ergänzend gelten die am HHG getroffenen Nutzungsvereinbarungen für die iPads.

3. Ausnahmen und dringende Fälle

In dringenden Fällen dürfen Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit einer Lehrkraft oder im Sekretariat ihre Erziehungsberechtigten kontaktieren. Umgekehrt können Erziehungsberechtigte ihre Kinder in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichen.

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen oder vergleichbar zwingenden Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können bei der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

4. Schutz von Persönlichkeitsrechten und unzulässige Inhalte

Das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft untersagt. Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Vorgaben sind in jedem Fall zu beachten.

Das Erstellen, Aufrufen, Zeigen oder Verbreiten rechtswidriger, gewaltverherrlichender, pornografischer, diskriminierender, extremistischer oder jugendgefährdender Inhalte ist verboten. Gleiches gilt für die Nutzung digitaler Geräte zur Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder zum Cybermobbing.

Bei schwerwiegenden Verstößen wird unverzüglich die Schulleitung einbezogen. Erforderlichenfalls werden die Erziehungsberechtigten sowie die zuständigen Behörden informiert.

5. Klassenarbeiten, Klausuren und andere Prüfungen

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und anderen Prüfungssituationen müssen sämtliche nicht zugelassenen digitalen Endgeräte einschließlich Smartphones und Smartwatches vollständig ausgeschaltet und an einem von der aufsichtsführenden Lehrkraft bestimmten Ort abgelegt werden. Dies gilt auch für Kopfhörer und vergleichbares Zubehör. iPads müssen ebenfalls ausgeschaltet und entsprechend der Vorgabe der Lehrkraft aufbewahrt werden, sofern sie nicht ausdrücklich als Arbeits- oder Prüfungsgerät zugelassen sind.

Ausnahmen aufgrund eines genehmigten Nachteilsausgleichs oder aus medizinischen Gründen müssen vorher mit der Schule abgestimmt werden. Das Nichtabgeben, unerlaubte Mitführen oder unerlaubte Nutzen eines Geräts kann nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet werden.

6. Konsequenzen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das betreffende Gerät beziehungsweise Zubehör eingezogen. Dies gilt auch für ein iPad, wenn es entgegen den Bestimmungen dieser Regelung genutzt wird.

Das eingezogene Gerät kann unmittelbar nach dem allgemeinen Unterrichtsschluss von der Schülerin oder dem Schüler im Sekretariat abgeholt werden, solange dieses geöffnet ist.

Als allgemeiner Unterrichtsschluss gilt:

- montags, mittwochs und donnerstags: **15.50 Uhr**
- dienstags und freitags: **13.15 Uhr**

Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Mitteilung über den Verstoß. Diese ist von ihnen zu unterschreiben und anschließend im Sekretariat abzugeben. Bei einem zweiten Verstoß gegen die Handyregelung innerhalb eines Schulhalbjahres wird eine schriftliche Missbilligung ausgesprochen.

Bei der Wegnahme schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, das Gerät herauszugeben, wird die Schulleitung einbezogen.

7. Vorbildfunktion

Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Während des Unterrichts und bei der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nutzen sie mobile digitale Endgeräte nur in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken.

8. Kommunikation, Inkrafttreten und Überprüfung

Die Regelung wird zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen und Jahrgangsstufen besprochen. Sie wird auf der Schulhomepage veröffentlicht und den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.

[Beschlossen durch die Schulkonferenz am 03.11.2026.]